

Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2)

mit Wirkung ab 01.04.2022
während einer festgestellten epidemiologische Gefahrenlage

INHALT

1. Wichtigste Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht, Musikunterricht und Darstellenden Spiel
6. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan für SARS-CoV-2 dient an Schulen in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage gemäß § 28a Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutz besteht und der Landtag dies festgestellt hat als Ergänzung des schulischen Hygieneplans.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise sowie gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten.

1. WICHTIGSTE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Aerosole oder

Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

1.1 Organisatorische Maßnahmen

- Zur Identifizierung von Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falls ist es notwendig zu dokumentieren, welche Beschäftigten die jeweilige Klasse betreut haben. Diese Dokumentation kann auch durch Klassenbücher o. Ä. erfolgen.

1.1.1 Mindestabstand

- Gemäß der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern. Die entsprechenden einschlägigen Regelungen für Veranstaltungen (u. a. Abschlussfeiern, Zeugnisübergaben oder Schulentlassungen) gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung.
- Diese Regelungen gelten auch für den Aufenthalt in Lehrerzimmern, Sekretariaten sowie in anderen Räumen der Schule.
- In Unterrichtsräumen ist eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht oder schwer umsetzbar. Deshalb sind hier grundsätzlich keine Mindestabstände routinemäßig einzufordern. Hiervon abweichende Regelungen der Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten (z. B. Einhaltung des Mindestabstandes im Wechselunterricht).

1.1.2 Externe Personen

- Der Einsatz von externen Lehrkräften sowie der Einsatz von Lehrkräften der eigenen Schule in anderen Schulen ist möglich, wenn durch die Dokumentation des Einsatzes mögliche Infektionsketten nachvollzogen werden können. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass in der „Herkunftsschule“ innerhalb der vergangenen 14 Tage keine COVID19-Infektionen aufgetreten sind.
- Ein Betreten der Unterrichtsräume durch andere Personen sollte während der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler vermieden werden. Die Einbindung externer Personen zur Umsetzung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen (z. B. Unterricht ergänzende Angebote der ganztägig arbeitenden Schulen) ist bei nachvollziehbarer Dokumentation möglich. Dies gilt beispielsweise für den Einsatz von:
 - Externen im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen,

- Berufsberaterinnen und Berufsberatern,
 - Vertreterinnen und Vertretern von Ausbildungsbetrieben oder Trägern der praktischen Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildung,
 - Referendarinnen und Referendaren,
 - Studienleiterinnen und Studienleitern,
 - Fachleiterinnen und Fachleitern,
 - Qualifizierungsbeauftragte für den Seiteneinstieg,
 - Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern,
 - Integrationshelferinnen und Integrationshelfern,
 - Studierenden,
 - Externen zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms "Stark machen und Anschluss sichern",
 - außerschulische Kooperationspartner im Ganzttag,
 - Fachkräften für die medizinisch notwendige therapeutische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- Im Sinne der Kontaktreduzierung wird empfohlen, ein Betreten der schulischen Anlagen sowie des Schulgebäudes von weiteren externen Personen zu vermeiden.

1.1.3 Mund-Nase-Bedeckung oder Mund-Nase-Schutz

- Die Regelungen/Empfehlungen und Ausnahmen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung richten sich nach der Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (MNS, OP-Maske) wird empfohlen.
- Bei der Schülerbeförderung sind hinsichtlich des Tragens einer Maske die Regelungen der Corona-LVO M-V in der aktuellen Fassung zu beachten.
-

1.1.4 Schulische Veranstaltungen, Außerschulische Lernorte und Schulfahrten

- Die Regelungen/Empfehlungen zur Testpflicht und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen richten sich nach der Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- Eintägige Exkursionen und Wandertage zu außerschulischen Lernorten sowie mehrtägige Schulfahrten mit Übernachtungen sind - unter Beachtung der Regelungen der entsprechenden Hinweisschreiben - möglich. Es sind die

jeweils gültigen Hygiene- und Schutzkonzepte an den jeweiligen Zielorten und während der Beförderung auf den Hin- und Rückwegen einzuhalten.

1.2 Persönliche Maßnahmen

- Direkte körperliche Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen, Händeschütteln und direktem Hautkontakt (z. B. Begrüßung mit Fäusten) sind zu unterlassen.
- Die Hände sind regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang zu waschen (siehe: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Mit den Händen ist das Gesicht, insbesondere sind die Schleimhäute, nicht zu berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türgriffe oder Treppengeländer sind, wenn für die Sicherheit nicht notwendig, möglichst nicht anzufassen.
- Die Nutzung von Aufzügen ist ausschließlich für gehbehinderte Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte sowie für den Transport schwerer Güter (dann nur eine Person im Aufzug) gestattet.
- Die Husten- und Niesetikette sowie die Sprechetikette (kein enger Gesichtskontakt) sind einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten und sich am besten wegzudrehen.

Nach Konsultation des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock ist eine Händedesinfektion nicht notwendig. O. g. Experten führen aus, dass die Gefahren die Vorteile überwiegen. Am wichtigsten ist, die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife zu waschen.

2. RAUMHYGIENE

2.1 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Während des Unterrichts sollte im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa 3 bis 5 Minuten Dauer ein Stoßlüften (Fenster weit öffnen) der Räume erfolgen, in den Pausen ein Querlüften (Durchzug) der Räume. Es ist darauf

zu achten, dass beim Öffnen der Fenster keine Gefahren für Schülerinnen und Schüler entstehen.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, durch eine technische Lüftung ist ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet. Ggf. ist eine Öffnung baulich verschlossener Fenster mit dem jeweils zuständigen Schulträger zu prüfen.

Unterrichtsräume können dann gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet (Stoß- bzw. Querlüftung) werden.

2.2 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
- Handläufe an Treppen
- Lichtschalter
- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bzw. Stoffhandtuchspender bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt sowie gewartet werden. Die entsprechenden Abwurfbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem begrenzt viruziden Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine tägliche Wisch-Desinfektion unter Beachtung des Arbeitsschutzes erforderlich.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler begegnen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf die Pausensituationen angepasst werden (insbesondere im Hinblick auf geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken sowie „tote“ Ecken im Schulgelände).

Ein Pausen-/Kioskverkauf kann unter Einhaltung bestimmter hygienischer Bedingungen angeboten werden. Dazu gehören z. B. Trennschutz oder das Tragen von MNB für die Verkäuferin oder den Verkäufer, kein Anbieten von Speisen in Buffetform.

5. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT, MUSIKUNTERRICHT UND DARSTELLENDE SPIEL

Der Sportunterricht kann in denjenigen Jahrgangsstufen durchgeführt werden, die in Präsenz unterrichtet werden. Schulsportliche Wettbewerbe können unter Beachtung der Schul-Corona-Verordnung sowie der Corona-LVO M-V in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt werden.

Auch der Schwimmunterricht kann in Abhängigkeit der personellen Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen der jeweiligen Schwimmstätte stattfinden, wenn die Corona-Landesverordnung die Nutzung der Schwimmstätten für den schulischen Schwimmunterricht nicht ausschließt.

Bei der sonstigen Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Turn- und Schwimmhallen, Konzerträume, Musikstudios) gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Musikunterricht sowie der Unterricht im Fach Darstellendes Spiel kann stattfinden.

Folgende Hygienemaßnahmen empfehlen sich für den Umgang mit Blasinstrumenten:

1. Die Instrumente sollen mit Einwegtüchern gereinigt werden. Die Tücher sollten von jedem persönlich entsorgt werden.
2. Das Kondenswasser ist individuell und verbreitungssicher aufzufangen (eigenes Behältnis, z. B. mit Einwegtüchern ausgelegt).
3. Das Durchblasen der Instrumente, z. B. zur Säuberung, sollte in der Häuslichkeit vorgenommen werden.

6. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan der Schule ist den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben (§ 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz). Abweichungen von den vorstehenden Regelungen, die sich aufgrund der örtlichen Situation an der konkreten Schule ergeben, sind vor Inkraftsetzung durch die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Sport- und Musikgymnasien, Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung, Hören sowie Schulen für Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler, berufliche Schulen und Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern (i. d. R. dreizügige Schulen) können von dem Hygieneplan für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung abweichen. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt erforderlich.

Wie bisher auch gelten die Meldepflichten über die Erreichbarkeiten der Gesundheitsämter und Leitstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Für den Fall, dass ein Infektionsfall bekannt oder anzunehmen ist, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt oder außerhalb der Dienstzeiten die entsprechende Leitstelle zu benachrichtigen. Die Leitstellen sind rund um die Uhr erreichbar und leiten die Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiter.